



15.1.2024

FACHLICHE LEGITIMITÄT IN PROFESSIONELLER ERZIEHUNG - PROJEKT PÄDAGOGIK UND RECHT EMPFIEHLT EINEN FACHDISKURS -

I. Notwendiger „Diskurs fachliche Legitimität“

In der professionellen Erziehung¹, insbesondere in grenzwertigen Situationen, in denen die Gefahr einer Kindesrechtsverletzung besteht, sind rechtliche Grenzen zum Machtmissbrauch durch Gesetze und Rechtsprechung grundlegend vorgegeben, wenn auch mit dem „unbestimmten Rechtsbegriff Kindeswohl“² und dem Verbot „entwürdigender Maßnahmen“, im "Gewaltverbot" des § 1631 II BGB recht unklar. Unter „Machtmissbrauch“ ist jede Kindeswohlverletzung durch Erziehungsverantwortliche³ zu verstehen, das heißt die Verletzung eines Kindesrechts. Neben der unklaren rechtlichen Erziehungsgrenze ist eine fachliche im Sinne „fachlicher Legitimität“ bisher nicht formuliert, sodass in einem Fachdiskurs der Rahmen „fachlicher Legitimität“ orientierungshalber beschrieben werden sollte.

Die Ziele eines "Diskurses fachliche Legitimität:

- **Im fachlichen Kontext:** Stärkung der Handlungssicherheit Erziehungsverantwortlicher durch Beschreiben von Erziehungsgrenzen „fachlicher Legitimität“ in grenzwertigen Erziehungssituationen: Handlungsrahmen fachlicher Legitimität⁴. Zur fachlichen Umschreibung des Kindeswohl- Begriffs:⁵

¹ Von professioneller Erziehung sprechen wir, wenn Erziehungsverantwortliche im Auftrag sorgeberechtigter Eltern und Vormünder Kinder und Jugendliche (junge Menschen) in ihrer „Entwicklung zur selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ fördern (§ 1 Sozialgesetzbuch/ SGB VIII). Für die elterliche Erziehung können aufgrund der verfassungs begründeten „Elternautonomie“ Orientierungen der pädagogischen Fachwelt zur „fachlichen Legitimität“ keine Bedeutung haben. Wer aber will, kann diese für sich nutzen.

² <https://www.kinderschutz-in-nrw.de/fachinformationen/kindeswohl-und-kindeswohlgefaehrung/begriffsbestimmungen/>

³ Die Rechtslehre spricht von „Erziehungsberechtigten“.

⁴ Es handelt sich um Situationen, die mit der Gefahr einer Kindesrechtsverletzung verbunden sind, etwa im Kontext pädagogischer Grenzsetzungen.

⁵ <https://www.paedagogikundrecht.de/wp-content/uploads/2023/02/Kindeswohl-Basis-u.-Wegweiser-4.pdf>

- **Weiterhin im fachlichen Kontext:** Stärkung der Professionalität und des Selbstverständnisses der in der professionellen Erziehung verantwortlichen Pädagog*innen. Warum lassen sich pädagogische Fachkräfte von Juristen erklären, was "Erziehung" ausmacht? Kein Arzt würde sich von einem Richter die Grenzen der Medizin erklären lassen, pocht vielmehr auf die allgemein gültigen "Regeln ärztlicher Kunst". Ziel sollte es daher sein, „Handlungsleitsätze professioneller Erziehung“ zu entwickeln und zum Beispiel mit ihrer fachlichen Erziehungsgrenze „fachlicher Legitimität“ Richtern zur Verfügung zu stellen. Diese prüfen dann nur noch, ob die Leitsätze beachtet sind, ob ein "pädagogischer Kunstfehler" vorliegt. Die Leitsätze selbst hat die/er Richter*in nicht in Frage zu stellen. Die „Initiative Handlungssicherheit“, deren Mitglied das Projekt ist, hat mit eigenen „Handlungsleitsätzen der Erziehungshilfe“ den Einstieg in einen Fachdiskurs erleichtert⁶
- **Im rechtlichen Kontext:** Dem Kinderschutz verpflichteten Behörden (Jugendamt, Landesjugendamt, Schulaufsicht) einen „Beurteilungsspielraum“⁷ zur Auslegung des Begriffs „Kindeswohl“ an die Hand geben und dadurch den „unbestimmten Rechtsbegriff Kindeswohl“ ebenso konkretisieren wie das gesetzliche „Gewaltverbot“.
- Das Thema „Handlungssicher in herausforderndem Erziehungsalltag“ **enttabuisieren**
- Die in § 8b II Nr.1 SGB VIII für Einrichtungsträger der Jugendhilfe zugrunde gelegten **„fachlichen Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt“** ermöglichen es, gegenüber Eltern/ Vormündern und zuständigen Behörden die eigene pädagogische Grundhaltung zu öffnen, etwa zu physischen/ aktiven Grenzsetzungen. Ohne die Basis eines Handlungsrahmens fachlicher Legitimität ist das nicht vorstellbar und wohl auch der Grund, warum bisher „fachliche Handlungsleitlinien“ der Einrichtungsträger kaum existieren.

Ein am Ende des Fachdiskurses vorgeschlagener "Handlungsrahmen fachlicher Legitimität" kann die Abgrenzung „fachlich legitimer“ Erziehung von Machtmissbrauch erleichtern. Er böte Orientierung und sicherte das Kindeswohl, eine Aufgabe der Landesjugendämter (§§ 45 ff SGB VIII). Ein "Handlungsrahmen fachlicher Legitimität" beinhaltet objektivierbare Maßstäbe für schwierige Entscheidungen Erziehungsverantwortlicher, sicherte deren Überprüfbarkeit in Reflexion oder durch Behörden. Er könnte ausschließlich subjektiven Entscheidungen in der Frage „fachlich legitimen“ Handelns und dadurch bedingter Beliebigkeitsgefahr entgegenwirken, sowohl auf der Erziehungsebene als auch auf der Ebene mittelbar verantwortlicher Behörden.

Häufig werden Fachdiskussionen zur Verantwortbarkeit erzieherischen Handelns allein auf der Haltungsebene geführt („Subjektivitätsfalle“):

- Die jetzige NRW- Fachministerin Paul in einer Besprechung mit der „Initiative Handlungssicherheit“⁸: *aktive Grenzsetzungen, das will ich in der Erziehung nicht*. Bemerkung: würden physische/ aktive Grenzsetzungen⁹ als unzulässige "Gewalt" eingestuft, wäre z.B. zeitlich begrenztes „Festhalten zur Fortsetzung eines pädagogischen Gesprächs“ per se „fachlich

⁶ <https://www.paedagogikundrecht.de/wp-content/uploads/2024/01/Handlungsleitsaetze-prof.-Erziehung-1.pdf>

⁷ Der Begriff „Beurteilungsspielraum“ ist juristischer Natur. Als „Beurteilungsspielraum“ wird jener Spielraum bezeichnet, der Behörden (z.B. Jugendamt/ Landes-, Schulaufsicht) bei der Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe von der Rechtsprechung zugewiesen ist. Dieser Spielraum begrenzt für Verwaltungsgerichte deren Überprüfung auf die Frage, ob er beachtet wurde. Die Gerichte sind also bei der Überprüfung behördlicher Entscheidungen an den Inhalt des „Beurteilungsspielraums“ gebunden..

⁸ <https://www.netquali-bb.de/initiative-handlungssicherheit/> Das Projekt Pädagogik und Recht ist Mitglied der Initiative.

⁹ Aktive/ physische Grenzsetzungen sind z.B. zeitlich begrenztes Festhalten zur Fortführung eines Gesprächs, die Wegnahme eines Handys oder das oberflächliche Abtasten von Kleidung bei Verdacht des Drogenbesitzes.

illegitim“, könnten nur verbale Grenzsetzungen „fachlich legitim“ sein, mit der Wirkung, dass die Erziehung besonders herausfordernder junger Menschen faktisch unmöglich wäre.

- In einer Facebook- Fachgruppe: *Festhalten, das will ich nicht.*
- Und: seit Jahrzehnten wird in der Jugendhilfe das „Pro und Contra geschlossener Gruppen“ auf der Haltungsebene diskutiert (Ziffer III), weswegen ein Ergebnis unerreichbar ist.

Sicherlich ist die pädagogische Haltung wichtig, soll jedoch der Kinderschutz gesichert sein, ist die Überprüfbarkeit Erziehungsverantwortlicher anhand des objektivierbaren Maßstabs „fachlicher Legitimität“ zwingend. Auf der ausschließlich subjektiven Entscheidungsebene persönlicher Haltung besteht die Gefahr beliebigen Handelns, des Machtmissbrauchs. Die Fachministerin wird ihre Politik auch an der eigenen Haltung ausrichten. Da sie aber dem Kinderschutz verpflichtet ist, darf diese nicht ausschließliches Entscheidungsprinzip sein. Im Übrigen wäre ein Gesetzesverbot physischer Grenzsetzungen als Eingriff in die pädagogische Freiheit verfassungsproblematisch.



II. Vorgeschlagener Inhalt des „Diskurses fachliche Legitimität“

Die pädagogische Praxis braucht, wie bereits ausgeführt, einen Fachdiskurs, in dem die "fachliche Legitimität" im Kontext objektivierbarer Erziehungsgrenzen thematisiert wird.

Bei dem Fachdiskurs geht es um die Klärung, ob bestimmte Handlungsoptionen geeignet sein können, ein pädagogisches Ziel zu verfolgen, das heißt "fachlich legitim". Andere Handlungsoptionen werden als "fachlich illegitim" eingestuft, zugleich als unzulässige „Gewalt“ geächtet: entweder sind Handlungsoptionen per se „fachlich illegitim“ oder aber es werden Rahmenbedingungen als Voraussetzung „fachlicher Legitimität“ benannt. Bei solchen generellen Aussagen bleibt selbstverständlich die letzte Bewertung „fachlicher Legitimität“ dem konkreten Einzelfall überlassen, der jeweiligen pädagogischen Indikation in einer Erziehungssituation.

Hinsichtlich der Handlungsoption eines zeitlich begrenzten "Festhaltens zur Fortsetzung eines Gesprächs"¹⁰ bedeutet dies für den Fachdiskurs zum Beispiel (Vorschlag):

¹⁰ Der junge Mensch will ein pädagogisches Gespräch von sich aus vorzeitig beenden.

- kann sich das Festhalten in den fachlichen Grenzen der Erziehung bewegen, ist es "fachlich legitim"?
- „Fachlich legitim“ ist es, wenn es aus der Sicht einer gedachten neutralen Fachkraft (Perspektivwechsel) geeignet wäre, ein pädagogisches Ziel zu verfolgen, das heißt "Eigenverantwortlichkeit" und/ oder "Gemeinschaftsfähigkeit" (§ 1 SGB VIII)¹¹. Da diese Bewertung - wie bei anderen Handlungsoptionen - von Alter, Entwicklungsstufe und Vorgeschichte des jungen Menschen abhängt, sollten im Fachdiskurs Rahmenbedingungen erläutert sein, bei deren Vorliegen pädagogisch zielführendes und damit "fachlich legitimes" Handeln denkbar ist. Wenn zum Beispiel eine Pädagogin ein Gespräch erzwingen will, obwohl sie den pädagogischen Nutzen nicht mehr sehen kann, handelt sie "fachlich illegitim" und damit nicht mehr pädagogisch zielführend. Im Einzelnen kann hierzu auf die „Handlungsleitsätze“ der Initiative Handlungssicherheit verwiesen werden (Anhang/ 2.Fallbeispiel).¹²
- Die Grenze zu fachlicher Illegitimität ist dann überschritten, wenn sich Erziehungsverantwortliche in einer festgefahrenen Situation nur noch persönlich durchsetzen wollen, es um das Erzwingen eigener Macht geht, um „Recht behalten zu wollen“. Ein pädagogisches Ziel wird in diesem Fall nicht mehr verfolgt, es wird nicht zielführend pädagogisch gehandelt.

In vergleichbarer Herangehensweise kann der Fachdiskurs für andere Handlungsoptionen Bewertungen finden. Dabei sollte für die Auswahl der Handlungsoptionen entscheidend sein, welche im Sinne „fachlicher Legitimität“ grenzproblematisch sind. Das sind sicherlich solche, bei deren Anwendung eine Kindesrechtverletzung droht. Zur Auswahl sollte die pädagogische Basis repräsentativ gefragt werden, unter Einbeziehen von Problemstellungen im alltäglichen Erziehungs geschehen. Beispielsweise ist das Wegschließen eines jungen Menschen in einem "Time- Out-Raum" insoweit bedeutsam. Dies sollte unseres Erachtens generell als "fachlich illegitim" eingeordnet werden, da damit keine Beruhigung verbunden sein kann, es sei denn, eine Fachkraft geht mit in das Zimmer (Ziffer III).

III. Besonderer Klärungsbedarf zum Freiheitsentzug

Unter dem Aspekt „fachlicher Legitimität“ ist die Abgrenzung freiheitsbeschränkenden Handelns („fachlich legitim“) gegenüber Freiheitsentzug von besonderer Bedeutung, sei es im Kontext der relativ selten anzutreffenden „geschlossenen Unterbringungen“ nach § 1631b I BGB oder aber hinsichtlich „freiheitsentziehender Maßnahmen“ im Einzelfall, die zwar häufiger vorkommen, trotz gesetzlicher Regelung in 2017 aber in einer Grauzone von Tabuisierung liegen (§ 1631b II BGB)¹³.

„Fachlich legitime“ Freiheitsbeschränkung ist von pädagogisch nicht begründbarem Freiheitsentzug abzugrenzen. Letzterer ist unter den rechtlichen Voraussetzungen „akuter Eigen- oder Fremdgefährdung“ des jungen Menschen als "Gefahrenabwehr" einzuordnen (§ 1631b BGB), außerhalb „fachlicher Legitimität“ und Begründbarkeit: „Gefahrenabwehr“ hat nichts mit dem Erziehungsauftrag gemein. Sie stellt sich juristisch als "Notwehr" oder „Nothilfe“ dar, etwa gegenüber einem körperlich angreifenden Kind. Da bisher eine im Sinne „fachlicher Legitimität“ objektivierende Abgrenzung der Freiheitsbeschränkung¹⁴ von Freiheitsentzug fehlt, wird seit Jahrzehnten auf der Haltungsebene das Pro und Contra „geschlossener Unterbringung" diskutiert, naturgemäß ohne ein Ende. Es ist nunmehr dringend erforderlich, auch insoweit einen "Diskurs fachliche Legitimität" zu starten.

¹¹ <https://www.paedagogikundrecht.de/fachlich-legitimes-verhalten/>

¹² <https://www.paedagogikundrecht.de/wp-content/uploads/2023/02/Kindeswohl-Basis-u.-Wegweiser-4.pdf>

¹³ Zu oft ist in Seminaren Unkenntnis zum neuen § 1631b II BGB zu konstatieren, selbst innerhalb der Leitungen.

¹⁴ Zum Beispiel Festhalten um ein Gespräch fortzuführen oder ein Kind in einer „Auszeit“ auf das eigene Zimmer zu schicken.

Ein im Fachdiskurs durchzuführender Abstimmungsprozess zur Handlungsoption „Wegschließen“ kann aufgrund unbewusster Beeinflussung durch die persönliche Haltung (Ziffer I.) und einem dadurch scheinenden Perspektivwechsel in besonderer Weise gestört werden. In der Beschreibung eines Orientierungsrahmens „fachlicher Legitimität“ müssten sich zum Beispiel diejenigen, die „geschlossene Unterbringung“ ablehnen, eingestehen, dass im rechtlichen Kontext durchaus „geschlossene Gruppen“ vorgesehen sind: *zur Abwendung einer erheblichen Selbst- oder Fremdgefährdung* eines jungen Menschen, sofern erforderlich und verhältnismäßig (§ 1631b BGB). Maßnahmen wie das Wegschließen in einem „Time- Out. Raum“ oder das „am Boden Fixieren“ sind einerseits als „fachlich illegitim“ einzustufen¹⁵, andererseits als rechtlich zulässige „Gefahrenabwehr“. Im Ergebnis liegt folglich kein Machtmissbrauch vor.

Umso schwieriger ist es, unter den rechtlichen Rahmenbedingungen des Freiheitentzugs „fachlich legitim“ zu arbeiten, insbesondere fachlich geeignete pädagogische Konzepte zu entwickeln. Der Fachdiskurs sollte auf den speziellen Zielkonflikt zwischen „fachlicher Illegitimität“ und „Rechtmäßigkeit im Kontext der „Gefahrenabwehr“ eingehen.

Neben der notwendigen Abgrenzung von Freiheitsbeschränkung gegenüber Freiheitentzug gibt es noch weitere „Grauzonen“¹⁶ im pädagogischen Alltag, zum Beispiel im Gesamtzusammenhang physischer/ aktiver Grenzsetzungen. Der Klärungsbedarf ist umfassend und muss in der Frage „fachlicher Legitimität“ das Abgrenzungskriterium der „Angemessenheit“ beinhalten. „Angemessen“ und damit „fachlich legitim“ sind physische/ aktive Grenzsetzungen, wenn keine weniger intensiv in das Kindesrecht eingreifende andere „fachlich legitime“ physische/ aktive Grenzsetzung“ in Betracht kommt und eine vorherige verbale Grenzsetzung aus Zeitgründen unmöglich ist oder erfolglos blieb. Physische/ aktive Grenzsetzungen sind zum Beispiel die Zimmerdurchsuchung, die Handy- Wegnahme oder das oberflächliche Abtasten von Kleidung beim Verdacht des Drogenbesitzes.

IV. Schlussbemerkung

Im Einzelnen kann zunächst auf die Handlungsleitsätze der „Initiative Handlungssicherheit“¹⁷ verwiesen werden, die Ansporn für den notwendigen Fachdiskurs sein können und Grundlage dieses Textes sind. Letztlich werden die Bewertungen „fachlicher Legitimität“ im Fachdiskurs natürlich praxisorientiert und damit umfassender diskutiert, wobei - wie gesagt - die pädagogische Haltung nicht relevant sein darf, vielmehr die generelle Eignung bestimmter Handlungsoptionen in der Verfolgung eines Erziehungsziels.

¹⁵ Mangels Beruhigungseffekt sind sie ungeeignet, ein pädagogisches Ziel zu verfolgen.

¹⁶ Das Thema „Handlungssicherheit“ ist bisher noch ein Tabuthema: unmittelbar verantwortliche Pädagog*innen scheuen sich aus der Besorgnis arbeitsrechtlicher Konsequenzen ihrer Träger/ Anbieter bzw. der Aufsichtsbehörde, ihre Fragen offen zu formulieren, obwohl es doch deren insbesondere aufgrund des „Gewaltverbots“ genug gibt (so z.B. Erfahrungen in Schulen, Förderschulen und Erziehungshilfe- Einrichtungen:

<https://www.paedagogikundrecht.de/wp-content/uploads/2021/03/Missstaende-in-professioneller-Erziehung-Praxisberichte.pdf>

¹⁷ <https://www.paedagogikundrecht.de/wp-content/uploads/2024/01/Handlungsleitsaetze-prof.-Erziehung-1.pdf>